



Niederschrift

über die
21. Sitzung des Kreistages
des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Freitag, den 07.10.2016
Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr
Sitzungsende: 10:57 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Eberhard Brunel-Geuder
Kreisrat Matthias DÜthorn

bis 10:02 Uhr während TOP I/5,
ab 10:07 Uhr nach TOP I/5

Kreisrat Andreas Galster
Kreisrat Armin Goß
Kreisrat Karl-Heinz Hertlein
Kreisrätin Gabriele Klaußner
Kreisrat Waldemar Kleetz
Kreisrat Hans Lang

bis 10:49 Uhr, während TOP II/2;
ab 10:55 Uhr, nach TOP II/2

Kreisrätin Heidemarie Löb
Kreisrat Helmut Lottes
Kreisrat, MdB Stefan Müller
Kreisrat Reinhard Nagengast
Kreisrat Walter Nussel
Kreisrat Franz Rabl
Kreisrätin Dr. Ute Salzner
Kreisrätin Friederike Schönbrunn
Kreisrat Alexander Schulz
Kreisrat Bernhard Schwab
Kreisrat Michael Schwägerl
Kreisrat Karlheinz Seitz

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Gubo
Kreisrat Dr. German Hacker
Kreisrat Andreas Hänjes
Kreisrätin Alexandra Hiersemann
Kreisrat Christian Pech
Kreisrätin Rosemarie Schmitt
Kreisrätin Melitta Schön
Kreisrat Günter Schulz
Kreisrätin Martina Stamm-Fibich
Kreisrätin Barbara Stark-Irlinger
Kreisrätin Mechthild Weishaar-Glab

bis 10:07 Uhr, Ende öffentliche Sitzung

nicht anwesend während Beschluss TOP II/2

bis 10:51 Uhr, während TOP II/2

ab 09:10 Uhr, während TOP I/2.1

FW-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm
Kreisrat Karsten Fischkal
Kreisrat Wilfried Glässer
Kreisrätin Irene Häusler

bis 10:07 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
bis 10:55 Uhr, nach TOP II/2;
nicht anwesend während Beschluss TOP II/3

Kreisrat Dr. Martin Oberle
Kreisrat Axel Rogner
Kreisrat Herbert Saft
Kreisrat Steffen Schmidt
Kreisrat Bernhard Seeberger
Kreisrat Ludwig Wahl
Kreisrat Dr. Manfred Welker

bis 10:05 Uhr, während TOP I/5

Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Dr. Darina Bachmayer
Kreisrat Manfred Bachmayer
Kreisrat Dr. Lutz Bräutigam
Kreisrat Wolfgang Hirschmann
Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet
Kreisrätin Helga Kondert

Kreisrätin Astrid Marschall
Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

FDP-Fraktion

Kreisrätin Britta Dassler
Kreisrat Michael Dassler
Kreisrätin Elke Weis

Gäste/Sachverständige

Johannes von Hebel

Gerhard Wenzel

Dietrich Dr. Borchert

Julia Klaes

Doris Schürlein

Verwaltung

Regierungsamtfrau Birgit Stolla
Oberregierungsrat Manuel Hartel
Regierungsrätin Kristin Romanek
Oberregierungsrätin Anne-Marie Müller
Kreisbaumeister Thomas Lux
Regierungsrat Martin Hartnagel
Verwaltungsamtsrat Dietmar Pimpl
Beschäftigter Friedrich Schlegel
Beschäftigte Martina Schunk

Beschäftigte Doris Reinsberger
Verwaltungsamtsrat Norbert Walter
Beschäftigter Sasan Nasery-Harsini

Schriftführerin

Verwaltungsamtfrau Brigitte Meyer

Vorstandsvorsitzender Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen; bis 10:49 Uhr, nach TOP II/1
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen;
bis 10:49 Uhr, nach TOP II/1
bbt Rechts- und Steuerkanzlei;
bis 10:07 Uhr, Ende öffentliche Sitzung;
ab 10:49 Uhr bis 10:55 Uhr, nach TOP II/2
Büro Drees & Sommer; bis 09:20 Uhr, nach TOP I/3
Büro ganzWerk; bis 09:20 Uhr nach TOP I/3

bis 10:07 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
bis 10:07 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
bis 10:07 Uhr, Ende öffentliche Sitzung
bis 10:07 Uhr, Ende öffentliche Sitzung

bis 10:07 Uhr, Ende öffentliche Sitzung;
ab 10:49 Uhr bis 10:55 Uhr, nach TOP II/2
bis 09:20 Uhr, nach TOP I/3
bis 09:20 Uhr, nach TOP I/3
bis 10:49 Uhr, nach TOP II/1

Nicht anwesend:

Kreisrat Johannes Schalwig
Kreisrätin Doris Wüstner
Kreisrat Konrad Eitel
Kreisrätin Renate Schroff
Kreisrat Patrick Prell
Kreisrat Manfred Wiehgärtner
Kreisrätin Irmgard Conrad

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
2. ÖPNV; Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Forchheim bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linienbündel 7 und 8
3. Neubau eines Landratsamtes; Auftragserweiterung für die Ausführung der Rohbauarbeiten
4. Aktueller Sachstandsbericht zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 26.09.2016; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung schlägt Landrat Tritthart vor, diese um den dringlichen Punkt

2.2 „ÖPNV; Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linie 344“

zu ergänzen. Der bisherige Tagesordnungspunkt 2 werde dann zu Tagesordnungspunkt 2.1. Die entsprechende Beschlussvorlage wird den Mitgliedern des Kreistages als Tischvorlage zu Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Kreistages sind mit der Erweiterung einverstanden.

Landrat Tritthart führt weiter aus, dass ein Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 04.10.2016 zum Landesentwicklungsprogramm vorliege, der als dringlicher Punkt unter Punkt 5 der öffentlichen Sitzung behandelt werden solle. Der Antrag wurde den Mitgliedern des Kreistages per Mail am 04.10.2016 übermittelt.

Die Mitglieder des Kreistages stimmen dieser Erweiterung mehrheitlich mit 51:2 Stimmen zu.

1. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Kreistages haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie als Anlage eine Liste mit der aktuellen Ausschussbesetzung des Jugendhilfeausschusses erhalten.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

In den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt wird als weiteres stimmberechtigtes Mitglied für die Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V. Frau Uschi H a s s l a u e r und als Stellvertretung Herr Franz R a b l bestellt.

Als Stellvertretung von Herrn Udo Rathje, weiteres stimmberechtigtes Mitglied für die Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt, wird Frau Kerstin V o g e l bestellt.

Ferner wird in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt der Vorsitzende des Kreisjugendringes Erlangen-Höchstadt, Herr Dominik H e r t e l, als beratendes Mitglied bestellt. Als entsprechende Stellvertretung wird Herr Jan N i t t k a bestellt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 53 Nein: 0 Anwesend: 53

2. ÖPNV;

2.1. Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Forchheim bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linienbündel 7 und 8

Die Mitglieder des Kreistages haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie in Anlage dazu die Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linienbündel 7 und 8, die entsprechende Finanzvereinbarung sowie Ausführungen zu den Qualitätsstandards erhalten. Die Zweckvereinbarung sowie die Anlagen sind dieser Niederschrift beigelegt.

Landrat Tritthart weist auf die deutlichen Verbesserungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs für den östlichen Bereich des Landkreises hin. Neben Taktverbesserungen führe insbesondere die Einrichtung einer Schnellbuslinie zu Pendlerstoßzeiten zu einem optimierten Busangebot.

Es habe sich als zweckmäßig erwiesen, die europaweite Ausschreibung der beiden Linienbündel von einer Hand durchführen zu lassen. Da diese Aufgabe bereits im Jahr 2010 vom Landkreis Forchheim übernommen wurde, sei der Abschluss einer erneuten Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Forchheim sinnvoll und zweckmäßig.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Forchheim zur Ausschreibung der Linienbündel 7 und 8 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

2.2. ÖPNV; Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linie 344

Den Mitgliedern des Kreistages wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linie 344 am 30.09.2016 per Mail zugesandt. Die Unterlagen wurden ferner als Tischvorlage verteilt und sind der Niederschrift in Anlage beigelegt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land zur Ausschreibung der Linie 344 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

3. Neubau eines Landratsamtes; Auftragserweiterung für die Ausführung der Rohbauarbeiten

Die Mitglieder des Kreistages haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

Landrat Tritthart führt ergänzend aus, mittlerweile seien 83 % aller Aufträge für den Neubau des Landratsamtes vergeben und man liege bei den Kosten immer noch deutlich unterhalb der Kostenberechnung.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Auftrag der Firma Riedel Bau GmbH & Co. KG, Schweinfurt, zur Ausführung der Rohbauarbeiten für den Neubau des Landratsamtes wird um 87.034,78 € inkl. 19 % MwSt. und 0 % Nachlass erweitert.

Dadurch erhöht sich die Gesamtauftragssumme für die Rohbauarbeiten von bisher 7.368.988,47 € um 87.034,78 € auf 7.456.023,25 € inkl. 19 % MwSt. und 0 % Nachlass.

Der Gesamtkostenrahmen der Baumaßnahme wird dadurch nicht verändert.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

4. Aktueller Sachstandsbericht zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis

Landrat Tritthart teilt mit, es habe in den letzten Wochen und Monaten nur vereinzelte Erstzuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in den Landkreis Erlangen-Höchstadt gegeben. Die Unterkünfte Praktikermarkt, die Tennishalle in Hemhofen und das Berufsschulzentrum seien mittlerweile geräumt worden. Aufgrund der vom Landkreis getroffenen Maßnahmen zum Erhalt der Bausubstanz seien keine größeren Schäden zu verzeichnen.

Insgesamt leben zurzeit 12.433 Personen ausländischer Herkunft im Landkreis. Im Vergleich zum Vorjahr stelle dies einen Zuwachs von 1.782 Personen dar. 883 Personen befänden sich noch im Asylverfahren. Im Vergleich zum Vorjahr seien dies 324 Personen weniger. Die Zahl der Fehlbeleger sei mit 335 Personen leider bedenklich hoch. Derzeit würden im Landkreis insgesamt 61 Personen, bei denen zuvor ein Asylverfahren durchgeführt wurde, geduldet, da tatsächliche oder rechtliche Abschiebehindernisse bestehen. Im Jahr 2016 wurden bislang 336 Personen als asylberechtigt bzw. mit Bleiberecht anerkannt. Im Vergleich zum Vorjahr stelle dies einen Zuwachs von etwa 23 % dar. Der Großteil der anerkannten Asylbewerber stamme aus Syrien. Nicht ganz Zweidrittel der im Landkreis lebenden Asylbewerber warte noch auf den Bescheid vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

In der anschließenden Diskussion zeigen sich die Vertreter des Gremiums angesichts der hohen Zahl an Fehlbelegern einig in der Frage der Bedeutsamkeit der Schaffung von sozialem Wohnraum.

Die Mitglieder des Kreistages nehmen die Information zur Kenntnis.

5. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 04.10.2016; Antrag zum Landesentwicklungsprogramm

Die Mitglieder des Kreistages haben den Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen per Mail am 04.10.2016 erhalten. Er ist ferner dieser Niederschrift in Anlage beigelegt.

Im Rahmen der Diskussion zum Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen wird auf die Behandlung der Thematik im Planungsverband Region Nürnberg hingewiesen. In mehreren Wortmeldungen wird die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms grundsätzlich positiv gesehen und eine Stellungnahme von Seiten des Landkreises nicht für notwendig erachtet. Die Städte, Märkte und Gemeinden können jeweils, wie im übrigen jeder einzelne, eigene konkretere Stellungnahmen abgeben.

Der Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.10.2016 wird mehrheitlich mit 8 : 44 Stimmen abgelehnt.

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Erlangen, 10.10.2016

Alexander Tritthart
Landrat

Brigitte Meyer
Verwaltungsamtfrau

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der

Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linien

206 Forchheim-Zeckern,

216 Forchheim-(derzeit) Oesdorf

209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau

210, Erlangen-Heroldsberg,

212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof

213 Eschenau – Eckenhaid – Kirchröttenbach

225 Neunkirchen a.Br.-Hetzles-Rosenbach-Weiher

Zwischen

**dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat Alexander Tritthart,
Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Postfach 1520, 91013 Erlangen**

- nachfolgend Landkreis ERH genannt –

und

**dem Landkreis Forchheim, vertreten durch den Landrat Dr. Hermann Ulm, Landratsamt
Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

- nachfolgend Landkreis FO genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die VGN-Linien 206, Forchheim-Zeckern, 216 Forchheim-(derzeit) Oesdorf, 209, Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210, Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau – Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br. – Hetzles-Rosenbach-Weiher geschlossen.

Die Linie 216 Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim, die derzeit alleine auf dem Gebiet des Landkreises FO verläuft, wird im Hinblick auf eine möglicherweise durch künftige Zubestellungen erfolgende Erweiterung der Linie nach Zeckern im Landkreis ERH vorsorglich in diese Vereinbarung aufgenommen.

Präambel

Der Landkreis FO beabsichtigt die Ausschreibung von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs in mehreren Linienbündeln, auf die sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt. Von der Ausschreibung umfasst sind auch die VGN-Linien 209, Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210, Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br. – Hetzles-Rosenbach-Weiher, die zusammen mit der Linie 211, Hetzles – Neunkirchen am Brand als Linienbündel 8 ausgeschrieben werden sollen sowie die Linie 206 Forchheim-Zeckern und die Linie 216 (derzeit) Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim die zusammen mit der Linie 206 S als Linienbündel 7 ausgeschrieben werden sollen; bzgl. der derzeit alleine auf dem Gebiet des Landkreises FO liegenden Linie 216 besteht aus Sicht des Landkreises FO die Möglichkeit, dass die Linie nach erfolgter Ausschreibung durch eventuell erforderlich werdende Zubestellungen auf das Gebiet des Landkreises ERH erweitert werden könnte.

Die vorgenannten Linien betreffen auch Interessen und Bedürfnisse des Landkreises ERH, so dass von einer (in Bezug auf die Linie 216 ggf. zukünftigen) gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linien ausgegangen werden muss.

Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis FO für die Ausschreibung der vorgenannten Linien (bzw. hinsichtlich Linie 216 für eventuelle Zubestellungen mit dem Ziel ihrer Erweiterung bis Zeckern) zu begründen, überträgt der Landkreis ERH hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die vorstehend genannten VGN-Linien auf den Landkreis FO.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis ERH überträgt auf den Landkreis FO die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 (derzeit) Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim 209, Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210, Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br. – Hetzles-Rosenbach-Weiher, soweit für diese Linien (nachfolgend vertragsgegenständliche Linien) jeweils eine Zuständigkeit des Landkreises ERH besteht.
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis FO die Ausschreibung (bzw. im Fall der Linie 216 die ggf. künftige Erweiterung durch Zubestellungen) der in Absatz 1 genannten derzeit (bzw. im Fall der Linie 216 ggf. künftig) landkreisüberschreitenden Buslinien in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.
- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis FO über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Der Landkreis ERH gewährt dem Landkreis FO für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostenersatz, indem er an den Landkreis FO in monatlichen Abschlagszahlungen einen Zuschussbetrag zahlt.
- (2) Die nähere Ausgestaltung des Kostenersatzes ergibt sich aus der Anlage 1 „Aufteilung des Zuschussbetrags in den Linienbündeln 7 und 8“. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren tragen die Landkreise ERH und FO gemeinsam nach anfallendem Aufwand im Verhältnis der Busleistungs- / Nutzwagenkilometer der auszuschreibenden Fahrpläne in den Linienbündeln 7 und 8.

§ 3

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen

- (1) Ausgeschrieben werden die Linien mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß Fahrplanstand nach gemeinsamem Beschluss der zuständigen Ausschüsse beider Landkreise.
- (2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf den VGN-Linien 209, Erlangen-Neunkirchen-Eschenau und 212, Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise. Änderungen der Linien 210 und 213 fallen in die alleinige Zuständigkeit des Landkreises ERH und können somit auch ohne Einverständnis des Landkreises FO vom Landkreis ERH verlangt werden; einem entsprechenden Änderungswunsch hat der Landkreis FO im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen. Änderungen der Linien 211 und 225 fallen in die Zuständigkeit des Landkreises FO und können von diesem somit auch ohne Einverständnis des Landkreises ERH im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umgesetzt werden.

- (3) Die Linien 206 und 216 unterliegen bis auf weiteres der alleinigen Zuständigkeit des Landkreises FO. Im Einvernehmen der beiden Landkreise können vom Landkreis ERH gewünschte Zubestellungen vorgenommen werden; der Landkreis ERH beteiligt sich in diesem Fall in einem zwischen den Landkreisen vereinbarten Umfang an den Gesamtkosten der beiden Linien. Soweit zukünftig eine entsprechende Kofinanzierung durch den Landkreis ERH erfolgen sollte, werden Änderungen auch auf der betroffenen Linie nur im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommen.
- (4) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.
- (5) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis FO verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (6) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

§ 4

Haftung

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach-Forchheim, 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br. – Hetzles-Rosenbach-Weiher erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises FO. Der Landkreis ERH haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5

Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken wirksam.
- (3) Sie endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die vertragsgegenständlichen Linien endet.

§ 6

Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i.V.m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung Oberfranken.
- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Erlangen, XX.XX.20XX

Forchheim, XX.XX.20XX

Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Für den Landkreis Forchheim

Alexander Tritthart

Dr. Hermann Ulm

Landrat

Landrat

Aufteilung des Zuschussbetrags in den Linienbündeln 7 und 8 – Anlage zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die

VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim
209, Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210, Erlangen-Heroldsberg, 212
Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, 225
Neunkirchen a.Br. – Hetzles-Rosenbach-Weiher

1. Zuschussträger:

Der Zuschussbetrag wird von beiden Landkreisen Forchheim (FO) und Erlangen-Höchstadt (ERH) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen getragen.

2. Zuschussbetrag:

Der Zuschussbetrag sind die an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen auf Grundlage des Verkehrsvertrags. Er ermittelt sich als Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Kosten für die Erstellung der Verkehrsleistung und den abzusetzenden Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen/Einnahmenezuscheidungen des VGN, gesetzlichen Ausgleichszahlungen und eventuellen weiteren Zuschüssen/Zuwendungen Dritter)

3. Zuschussverteilung :

Der Zuschussbetrag für die Leistungen der Linien 209 und 212 wird jeweils im Verhältnis der Verkehrsleistungen vom Landkreis FO und vom Landkreis ERH getragen. Der Verteilung liegt die Methode der Beteiligung nach prozentualen Anteilen zugrunde. Der Zuschussbetrag für die Linien 210 und 213 wird ausschließlich vom Landkreis ERH getragen. Der Zuschussbetrag für die ebenfalls zum Linienbündel 8 (LB 8 FO) gehörenden Linien 211 und 225 wird ausschließlich vom Landkreis FO getragen. Eine Kostenbeteiligung des Landkreises ERH an den Verkehrsleistungen der Linien 206 und 216 im bisherigen Umfang wird – wie bisher – nicht vereinbart; auch insoweit wird der Zuschussbeitrag zunächst ausschließlich vom Landkreis FO getragen. Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Zweckvereinbarung wird die Kostenbeteiligung des Landkreises ERH mittels gesonderter Finanzierungsvereinbarung neu geregelt.

4. Abrechnungsverfahren:

Die Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen erfolgt durch den Landkreis FO gemäß dem mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrag.

Auf der Grundlage der Vorjahresrechnungen des mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Vertrags wird vom Landkreis FO für jedes Kalenderjahr im Voraus ein zu erwartender Zuschussbetrag festgelegt.

Der Landkreis ERH leistet gegenüber dem Landkreis FO den auf ihn entfallenden Anteil am zu erwartenden Zuschussbetrag in zwölf gleichen Raten (Abschlagszahlung).

Die Abschlagszahlung muss jeweils 5 Werktage vor dem Fälligkeitstag für die vom Landkreis FO an das Verkehrsunternehmen zu leistende Abschlagszahlung gemäß dem Verkehrsvertrag beim Landkreis FO eingegangen sein. Der Landkreis FO informiert den Landkreis ERH rechtzeitig darüber, wann die Abschlagszahlung an das Verkehrsunternehmen nach dem Verkehrsvertrag erfolgt.

Eine vorläufige Jahresabrechnung des tatsächlichen Zuschussbedarfs eines Kalenderjahres erfolgt durch den Landkreis FO innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vorläufigen Jahresabrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gemäß dem Verkehrsvertrag. Differenzbeträge der vorläufigen Jahresabrechnung zu den bereits geleisteten Abschlagszahlungen werden innerhalb weiterer vier Wochen zwischen den Landkreisen ausgeglichen.

Die endgültige Jahresabrechnung des tatsächlichen Zuschussbetrags erfolgt durch den Landkreis FO innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der endgültigen Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gemäß Verkehrsvertrag.

Der abweichende Zuschussbetrag gegenüber den bereits geleisteten Abschlagszahlungen wird innerhalb weiterer vier Wochen nach der endgültigen Jahresabrechnung zwischen den beiden beteiligten Landkreisen ausgeglichen.

Erlangen, XX.XX.20XX
Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Forchheim, XX.XX.20XX
Für den Landkreis Forchheim

Alexander Tritthart

Landrat

Dr. Hermann Ulm

Landrat

Qualitätsstandards bezüglich der Linienbündel 7 und 8

Fahrzeugeinsatz:

Im *Grundtakt* sind auf den entsprechend im Fahrplan gekennzeichneten Fahrten wie heute Busse der Kategorie A einzusetzen. Dies bedeutet:

- Fahrzeuge in Niederflur- bzw. Low-Entry-Bauweise mit Stufenfreiheit (und ohne durchgehende Sitzpodeste!) mindestens zwischen Vordertür und Mitteltür
- Ausrüstung mit Rollstuhlstellplatz gem. ECE-Norm R107
- Klimatisierung
- Einsatz von Neufahrzeugen bzw. Einhaltung eines Durchschnittsalters von max. 6,0 Jahren für diese Fahrzeuge, wodurch eine regelmäßige Verjüngung des Fuhrparks zu erfolgen hat.
- Maximalalter 10,0 Jahre je Fahrzeug
- Bei Einsatz von Gebrauchtfahrzeugen mindestens EEV-Abgasnorm, bei Neufahrzeugen (auch bei späterer Beschaffung ist immer Euro-VI-Norm einzuhalten).

Aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen im vorliegenden Linienbündel (hohe Haltestellendichte, hoher Fahrgastwechsel) gelten zudem folgende Regelungen:

- Automatische Ansage und optische Anzeige der nächsten Haltestelle im Fahrzeuginneren
- Neben einer Doppeltür hinten ist eine breite Tür vorne mit mind. 950 mm lichter Öffnungsweite und der Möglichkeit, dass Sichtkartenbesitzer an Barzahlern während es Verkaufsvorganges vorbeigehen können, vorzusehen.
- Es muss genügend Mehrzweckfläche vorhanden sein, so dass auch bei Beförderung eines Rollstuhles auf dem Rollstuhlplatz noch ein weiterer Rollstuhl bzw. Kinderwagen oder Rollator mitgenommen werden kann.

Zusätzlich sind an Schultagen *Verstärkerfahrten* im Fahrplan vorgesehen, die mit Bussen der Kategorie B erbracht werden können und an die ggfls. auch erhöhte kapazitive Anforderungen bestehen (Erfordernis von Gelenkbussen). Diese weisen insgesamt nur geringe Fahrleistungen auf, weshalb aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten hier auch Gebrauchtfahrzeuge mit bis zu max. 19 Jahren Höchstalter akzeptiert werden.

Gegebenenfalls sind auf den betreffenden schulbedingten Fahrten Gelenkbusse wegen bestehender hoher Kapazitätsanforderung vorgeschrieben.

Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse im Linienbündel (ländlicher Verdichtungsraum) sind auch die Verstärkerfahrten mit Niederflur- bzw. Low-Entry-Fahrzeugen (ohne durchgehende Podeste) durchzuführen.

Qualitätsmerkmale:

Im Qualitätsbereich sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Lieferung von Echtzeitdaten an DEFAS Bayern
2. Teilnahme an geeigneten betreiberübergreifenden Anschlusssicherungsverfahren – insbesondere an entsprechenden DEFAS-Diensten oder anderen geeigneten Verfahren
3. Kurzfristige telefonische Erreichbarkeit im Störfall und dispositive Bereitstellung einer Ersatzbeförderungen innerhalb von 30 Minuten
4. Erfüllung von Mindestanforderungen im Bereich „Sauberkeit & Schadenfreiheit“ der eingesetzten Fahrzeuge

Diese Qualitätsmerkmale sind mittlerweile allesamt Bestandteil der aktuellen Verkehrsverträge im Landkreis Forchheim. Die Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 waren in den bestehenden, noch laufenden Verträgen zum Linienbündel 7 aus dem Jahr 2009 jedoch aufgrund der damals noch seitens des DEFAS-Projektes bestehenden technischen Unklarheiten noch nicht vollständig implementiert.

Tarif und Vertrieb:

Anwendung, Anerkennung und Verkauf des VGN-Tarifs über elektronische Fahrscheindrucker auf jedem eingesetzten Fahrzeug.



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG 24/014/2016

Sachgebiet:	SG 24 Öffentlicher Personennahverkehr	Datum:	30.09.2016
Bearbeitung:	Martina Schunk	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	04.10.2016	öffentliche Sitzung
Kreistag	07.10.2016	öffentliche Sitzung

ÖPNV; Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen Linie 344

Anlagen:

- Anlage 1: Zweckvereinbarung
- Anlage 2: Musterberechnung
- Anlage 3: Fahrplan Linie 344

I. Sachverhalt:

Die Linien-Konzession der Linie 344 des Landkreises Nürnberger Land endet zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018. Da sich der Großteil dieser grenzüberschreitenden Linie auf dem Gebiet des Landkreises Nürnberger Land befindet, ist es zweckmäßig, dass der Landkreis Nürnberger Land diese Linie mit in sein Linienbündel 4 „Nordwest“ aufnimmt und die europaweite Ausschreibung dafür durchführt.

Die Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung ist für Ende Oktober / Anfang November 2016 geplant. Damit der Landkreis Nürnberger Land diese grenzüberschreitende Linie ausschreiben kann, ist es rechtlich notwendig, dass vorab eine Zweckvereinbarung zwischen den beiden zuständigen Aufgabenträgern geschlossen wird.

Die Leistung im Rahmen dieses Linienbündels 4 „Nordwest“ soll für 9 Jahre (Dezember 2018 - Dezember 2027) vergeben werden. Die Linie 344 soll mit beiliegendem Fahrplan ausgeschrieben werden (siehe Anlage).

Der bisherige Zuschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt zur Linie 344 betrug 6.000,- EUR im Jahr. Um dem steigenden Pendler- und Schülerverkehr zwischen Eckental und Lauf a. d. Pegnitz Rechnung zu tragen, soll diese Verbindung mit dem neuen Fahrplan gestärkt werden. Der Landkreis Nürnberger-Land rechnet in seiner Musterrechnung (siehe Anlage) mit einem fiktiven Vergabe-Preis pro Linien-Kilometer mit 4,- EUR/km. Der Streckenanteil für den Landkreis Erlangen-Höchstadt beträgt für diese Linie 12.101 km, d. h. es ist mit voraussichtlichen jährlichen Kosten von ca. 48.000,- EUR für den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu rechnen. Der Bedarfsverkehr wurde für den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit fiktiven jährlichen Kosten i. H. v. ca. 12.000,- EUR angegeben (bei einem geschätzten Abrufrgrad von 10%). Diese Kosten kommen allerdings nur zum Tragen, falls der Bedarfsverkehr auch entsprechend genutzt wird. Die Kosten könnten auch niedriger sein bzw. sich erhöhen, falls der Abrufrgrad niedriger oder höher ist. Für den Landkreis Erlangen-

Höchstadt fallen daher voraussichtliche Kosten für diese Linie von ca. 60.000,- EUR jährlich an.

Im Rahmen der Linie 344 wird, wie oben bereits erwähnt, auch die Schülerbeförderung der Eckentaler Schüler sichergestellt, die in Lauf eine Schule besuchen (Realschule, Gymnasium, Montessori-Schule).

Das Konzept der Linie 344 wurde dem Arbeitskreis Nahverkehr am 15. Juli 2016 vom Landkreis Nürnberger Land und dem VGN vorgestellt und für gut befunden. Die im Arbeitskreis Nahverkehr geäußerten Verbesserungswünsche konnten berücksichtigt werden und wurden noch in den Fahrplan mit aufgenommen.

Im Einzelnen regelt die Zweckvereinbarung die Aufgabenübertragung, Ausgestaltung, Zuständigkeiten und Finanzierung der Linienbündel. Der genaue Inhalt der Zweckvereinbarung kann der Anlage entnommen werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land zur Ausschreibung der Linie 344 wird in der vorliegenden Form beschlossen.



Zweckvereinbarung

**zur Übertragung der Aufgabe der
Sicherstellung der Verkehrsbedienung
für die VGN-Linie 344 – Lauf über Eschenau/Eckenhaid - Großbellhofen –
im Linienbündel 4 (Nordwest) des Landkreises Nürnberger Land**

zwischen

**dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat Alexander
Tritthart, Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 90154 Erlangen**

-nachfolgend Landkreis ERH genannt-

und

**dem Landkreis Nürnberger Land, vertreten durch den Landrat Armin Kroder,
Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz**

-nachfolgend Landkreis NL genannt-

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien".

Präambel

- (1) Der Landkreis NL beabsichtigt auf der Grundlage seines aktuellen Nahverkehrsplans (in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 18.07.2016) die europaweite Ausschreibung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs für das Linienbündel 4 im offenen Verfahren. Der Zeitraum der Beauftragung beträgt 108 Monate (9 Jahre). Die Ausschreibung umfasst die VGN-Linien 344 und 345. Der Landkreis NL ist gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zuständiger Aufgabenträger und zugleich zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG, nachdem der überwiegende Teil der Verkehrsleistung im Landkreis NL erbracht wird.
- (2) Die VGN-Linie 344 bedient auch Haltestellen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises ERH, sodass von einer gemeinsamen Beteiligung beider Landkreise für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung dieser Linie ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit für die Ausschreibung der VGN-Linie 344 dem Landkreis NL zu übertragen, wird gem. Art. 7 ff. KommZG diese Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis ERH überträgt gem. Art. 7 Abs.1 i. V. m. Abs. 2 KommZG auf den Landkreis NL die Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linie 344, soweit sich die Leistungen auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises ERH befinden.
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis NL die Ausschreibung der in Absatz 1 genannten derzeit grenzüberschreitenden Buslinie 344 in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.
- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis NL über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2 Kostenübernahme

- (1) Die vom Landkreis NL zu finanzierenden Verkehrsleistungen ergeben sich aus den Vorgaben des Nahverkehrsplans. Kosten für Verkehrsleistungen, die über die Vorgaben des Nahverkehrsplans hinausgehen, werden vom Besteller dieser Leistungen, hier Landkreis ERH, getragen.
- (2) Der Landkreis ERH hat Verkehrsleistungen bestellt, die über den Vorgaben des Nahverkehrsplans NL liegen. Diese Leistungen ergeben sich aus dem Fahrplan; sie sind dort farblich markiert (vgl. Anlage 1). Der Fahrplan, der Vertragsgegenstand ist, liegt der Vereinbarung als Anlage 1 bei und ist Grundlage für die Ausschreibung für das Linienbündel 4 zum Betriebsstart 09.12.2018.
- (3) Die Höhe der vom Landkreis ERH zu übernehmenden Kosten ergibt sich aus dem bei der förmlichen Ausschreibung erzielten Preis pro Buskilometer bzw. pro Bedarfskilometer. Dieser Preis, der der Preisfortschreibung unterliegt, wird mit den jeweiligen Bus- bzw. Bedarfskilometern multipliziert (vgl. Anlage 2). Ein Schema zur Musterberechnung liegt dieser Vereinbarung als Anlage 3 bei.
- (4) Geringfügige Zu-/Abbestellungen (+/- 10 Prozent) bzw. zeitliche Verschiebungen von einzelnen Fahrten können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zum VGN-weiten Fahrplanwechsel im Dezember des jeweiligen Jahres umgesetzt werden. Bei Vorliegen solcher Anpassungswünsche hat der Landkreis ERH spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres an den Landkreis NL schriftlich heranzutreten. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis NL verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen. Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.
- (5) Der Landkreis ERH trägt die Kosten, die sich aus Absatz 3 ergeben.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

Sofern der zuständige Linienbetreiber eine direkt an den Landkreis ERH gerichtete Rechnung aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht gewährleisten kann, ist die Zahlung des Landkreises ERH an den Landkreis NL zu richten. Die Zahlung des Landkreises ERH ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch den Landkreis NL fällig.

§ 4 Haftung

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linie 344 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises NL. Der Landkreis ERH haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (Art. 13 Abs. 1 KommZG) der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken wirksam.
- (3) Sie endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für das vertragsgegenständliche Linienbündel 4 endet.

§ 6 Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf gem. Art. 14 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7 Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i.V.m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Mittelfranken.

(3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Lauf a. d. Pegnitz, den _____
Für den Landkreis Nürnberger Land

Erlangen-Höchstadt, den _____
Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Kroder
Landrat

Tritthart
Landrat

Kreisrat

i.A. KT-Fraktion B90/Die Grünen

Manfred Bachmayer

Hallerstr. 15

90542 Eckental

Telefon: 09126 / 287407

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
z.Hd. Herrn Landrat Alexander Tritthart
Marktplatz 6
91054 Erlangen

K. J. Bachmayer
04.10.16



Eckental, 30. September 2016

Antrag zum Landesentwicklungsprogramm

Sehr geehrter Herr Landrat,

zur nächsten Sitzung des Kreistages stellen wir folgenden Antrag zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms. Aufgrund der Fristsetzung seitens der Staatsregierung und der damit gegebenen Dringlichkeit beantragen wir eine Ergänzung der Tagesordnung der Sitzung vom 7. Oktober 2016.

Unser Antrag lautet:

Der Kreistag Erlangen-Höchstadt beauftragt die Verwaltung, bis zum 15. November 2016 eine umfassende Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms abzugeben. In der Stellungnahme wird auf die geplanten Änderungen beim Anbindegebot, beim Zentrale-Orte-System und bei den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf in folgender Weise eingegangen:

- Die geplante Lockerung des Anbindegebots ist abzulehnen.
- Damit zusammenhängend soll das Instrument des Zielabweichungsverfahrens nicht weiter aufgeweicht werden
- Das Zentrale-Orte-System soll so weiterentwickelt werden, dass es seiner ursprünglichen Steuerungsfunktion wieder gerecht wird.
- Eine wahllose Aufstufung, wie sie jetzt vorgesehen ist, ist abzulehnen.

Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf soll so definiert werden, dass staatliche Förderprogramme zielgerichtet in strukturschwachen Kommunen und Landkreisen eingesetzt werden können. Die geplante übermäßige Ausdehnung ist abzulehnen.

Die Stellungnahme wird in Kopie und vor Fristende dem Regionalen Planungsverband sowie den Kommunalen Spitzenverbänden zur Kenntnis zugestellt.

Begründung:

Die geplante Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) hat massive Auswirkungen auf das örtliche Erscheinungsbild. Alle geplanten Änderungen führen zu einem erhöhten Flächenverbrauch sowie zu einem verschärften Konkurrenzkampf zwischen einzelnen Kommunen.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bietet allen Bürgerinnen und Bürgern und allen Gebietskörperschaften die Möglichkeit, sich am Verfahren zur Fortschreibung des LEP zu beteiligen. Weil die Auswirkungen innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt negative Folgen nach sich ziehen würden, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Diese Auswirkungen betreffen insbesondere das Aischtal bei Höchstadt a.d. Aisch, den Raum Herzogenaurach sowie das Erlanger Oberland mit den Gemeinden Eckental, Heroldsberg und Kalchreuth.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Manfred Bachmayer
Kreisrat

i.A. der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Erlangen-Höchstadt